

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.09.1986

Geschäftszahl

86/05/0082

Rechtssatz

Die Regelung des § 31 Abs 1 WSG stellt keine materiell-rechtliche Norm, sondern eine Ausnahme von dem im § 46 AVG 1950 enthaltenem Grundsatz der Unbeschränktheit der Beweismittel dar.